



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 1. Angebot und Annahme (Vertrag)**
  - 1.1 Angebote und Kostenanschläge der Fa. Löwe, im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt, sind verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
  - 1.2 Die Vertragsgültigkeit ist von der Schriftform abhängig. Verträge kommen erst zustande, wenn sie durch den AN schriftlich bestätigt sind.
  - 1.3 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze, auch solche, die sich auf terminliche und/oder technische Ausführung oder Vergütung beziehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung
- 2. Leistungs- und Vertragsdurchführung**
  - 2.1 Der Leistungsgegenstand ist in dem mit dem Auftraggeber schriftlich geschlossenen Einzelvertrag geregelt. Besteht ein solcher Vertrag nicht, richtet er sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung durch den AN.
  - 2.2 Der AN erbringt die Leistung nach dem gesamten Vertragsinhalt.
  - 2.3 Der Auftraggeber hat im vereinbarten oder nötigen Rahmen auch unter Einsatz entsprechender Personals bei der Leistungs- und Vertragserfüllung rechtzeitig mitzuwirken.
  - 2.4 Der Auftraggeber hat die zur Leistungs- und Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, vor allem Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Programme, Verfahren, Dokumentationen usw., und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für Nachteile, die dem Auftraggeber infolge Unvollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und Informationen entstehen, kann der AN nicht haftbar gemacht werden. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die Benutzung der von ihm vorgelegten Unterlagen frei von Rechten Dritter ist. Falls Dritte Rechte auf Unterlassung oder Schadensersatz gegen den AN haben sollten und geltend machen, hat der Auftraggeber den AN von allen hierbei entstehenden Kosten und Schadensersatzansprüchen freizustellen.
  - 2.5 Der AN wird alle Personen, die von ihm mit der Leistungs- und Vertragsdurchführung betraut sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Publikationen über Unterlagen und Informationen erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
  - 2.6 Der Auftraggeber steht dafür ein, daß er weitere Kopien der dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen besitzt und im Fall eines Verlustes der Auftragnehmer von ihm neue Kopien erhalten kann. Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber die übergebenen Unterlagen zurückverlangen.
- 3. Ausführungsfristen**
  - 3.1 Die Ausführungszeit ist für jeden einzelnen Auftrag oder Vertrag in Schriftform besonders zu vereinbaren.
  - 3.2 Der Auftragnehmer kann bei Ereignissen höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, gleichgültig ob diese in eigenen oder in den mit der Vertragserfüllung verbundenen Betrieben entstehen, eine anpassende Verlängerung der Ausführungszeiten in Anspruch nehmen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Entschädigungsansprüche können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.
- 3.3** Gerät der Auftragnehmer mit der von ihm zu erbringenden Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen, soweit sie nicht unter 3.2 fallen, in Verzug, so kann der Auftraggeber nach folgender Maßgabe verlangen: Bei berechtigten Schadensersatzansprüchen infolge vom AN im Sinne vorstehender Regelungen überschrittener Ausführungsverzögerung, erhält der Auftraggeber als pauschalen Schadensersatzausgleich für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% des Auftragswertes aus diesem Vertrag, insgesamt aber höchstens 5%. Der Auftraggeber hat etwaige Schadensersatzansprüche, die durch vom AN zu vertretende Verzögerungen eingetreten sind, nachzuweisen. Ist der Schadensersatzanspruch gemäß Nachweis geringer, so erhält er nur den geringeren Teil.
- 3.4** Schadensersatzansprüche aus Folgeschäden sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 4. Abnahme**
  - 4.1 Die Abnahme wird im Vertrag geregelt. Fehlt es an einer entsprechenden Abnahmevereinbarung, ist der Auftraggeber verpflichtet, in sich abgeschlossene Teilleistungen abzunehmen. Zur Abnahme oder Teilabnahme von Leistungen lädt der AN ein.
  - 4.2 Wird die Abnahme durch den Auftraggeber aus Gründen, die nicht durch den AN zu vertreten sind, verweigert, gelten die Leistungen spätestens 20 Kalendertage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den AN als abgenommen.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
  - 5.1 Der AN behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Systemteilen, wie Datenträger, Dokumentationsunterlagen u. ä. bis zur vollständigen Befriedigung seiner Zahlungsansprüche vor.
  - 5.2 Vorvollständiger Zahlung darf der Auftraggeber die Eigentums-vorbehaltssystemteile nur nach vorheriger Zustimmung durch den AN und Sicherstellung der Forderung in Höhe des Gegenwertes an Dritte weitergeben.
- 6. Urheberrecht**

An allen Unterlagen (Kostenanschläge, Angebote, Auftrag, Entwürfe, Konzepte Verfahren, Algorithmen, Zeichnungen, Programme, Dokumentationen usw.) steht dem AN das ausschließliche Urheberrecht zu. Nachahmungen oder Vervielfältigungen der Leistungen vom AN sind nicht zulässig.
- 7. Vergütung**
  - 7.1 Alle vereinbarten Beträge sind Netto-Beträge in Deutscher Mark. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Teilrechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersätze werden hinzugerechnet.
  - 7.2 Der AN kann Reisekosten und Spesen in angemessener Höhe berechnen soweit nichts anderes vereinbart ist. Auch hier ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Abrechnung der vom Auftraggeber zu vergütenden Reisekosten und Spesen erfolgt monatlich. Dabei gilt Reisezeit als Arbeitszeit und wird als solche verrechnet.